

Der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration



Joachim Herrmann, MdL

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

München, 1. August 2025
F4-2084-13-1233

Bericht über die Begleitung einer Sammelabschiebung vom Flughafen Berlin Brandenburg nach Eriwan am 19. März 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Ich danke Ihnen für Ihren Bericht vom 2. Juli 2025 über die Begleitung einer Sammelabschiebung vom Flughafen Berlin Brandenburg nach Eriwan am 19. März 2025.

Gerne gehe ich nachfolgend auf die von Ihnen getroffenen Feststellungen unter den Punkten D II 3 und D III ein.

Allgemeines

Sofern vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ihrer Ausreisepflicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, sind die Ausländerbehörden gesetzlich zur Abschiebung verpflichtet. Alle Ausländerbehörden sind angewiesen, den Aufenthalt abgelehnter Asylbewerber und anderer Ausländer ohne ein gültiges Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland zügig und konsequent durch Abschiebung zu beenden.

Abschiebungen erfolgen in Bayern streng in einem rechtsstaatlichen Verfahren.

D II 3 – Bereitstellen erforderlicher Medikamente

Die in Rede stehende Person war zunächst in der JVA Würzburg untergebracht. Seitens des ärztlichen Dienstes der JVA Würzburg wurde durch den zuständigen Anstaltsarzt die Flugreisetauglichkeit ohne ärztliche Begleitung festgestellt.

Über einen justiziellen Umlauf wurde die Person bereits im Vorfeld der Maßnahme in die JVA Heidering (Berlin) eingeliefert, von wo aus letztlich der Transport zum Flughafen Berlin Brandenburg erfolgt sein dürfte. Somit wurden durch bayerische Vollzugskräfte keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zuführung zum Sammelcharter am Flughafen Berlin Brandenburg am 19. März 2025 getroffen.

Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass es keiner ärztlichen Begleitung während der Zuführung zum Flughafen bedurfte, wenn eine solche Begleitung nicht einmal für einen mehrstündigen Flug nach Eriwan (Armenien) erforderlich war. Aus dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter geht zudem hervor, dass der betroffenen Person bei ihrer Ankunft am Flughafen durch den Begleitarzt Methadon als Substitutionsmedikation zur Verfügung gestellt wurde. Der Zugang zu den notwendigen Medikamenten war daher sichergestellt.

D III – Fesselung

Für die zugeführte Person wurden Fußfesseln des Models Clejuso Nr. 109/F verwendet. Einzig dieses Modell ist in der Waffen- und Munitionsrichtlinie der Bayerischen Polizei als Fußfessel freigegeben. Die darüber hinaus existierende Klettfessel ist ausschließlich als zusätzliches Hilfsmittel insbesondere zur Fixierung der Beine vorgesehen. Die im Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter genannte Alternative von Frontex ist hier nicht bekannt und derzeit nicht für den polizeilichen Einsatz vorgesehen.

Das Risiko einer Verletzungsgefahr bei Verwendung der genannten metallenen Fußfesseln wird aus den folgenden Gründen im Übrigen als sehr gering bewertet:

- Die verwendeten Fußfesseln weisen eine sehr hohe Konstruktionsqualität, insbesondere eine absolut saubere Verarbeitung (ausschließlich flächenbündige Vernietungen, keine überstehenden Teile), auf und haben allseits abgerundete Kanten. Das Eigengewicht beträgt nur 800 g.
- Insgesamt 21 mögliche Schließpositionen ermöglichen eine nahezu optimale Anpassung und gewähren den entsprechenden Freiraum im Bereich des Fußknöchels von 250 mm bis 320 mm.
- Das sog. „Double-Lock-System“ stellt sicher, dass die Fessel nach dem Schließen und dem Betätigen des Sicherungsschiebers arretiert ist und weder geöffnet noch weiter geschlossen werden kann. Dadurch sollen Hämatome, Quetschungen o. ä. – sollte sie die gefesselte Person auch selbst herbeiführen wollen – ausgeschlossen werden.
- Das eigenständige Gehen ist bei entsprechend kleineren Schritten nach wie vor möglich.
- Die verwendeten Fußfesseln weisen auf jeder Seite Schlüssellocher auf, so dass ein anatomisch unangenehmes Verdrehen der Füße bei der Abnahme selber in keinem Fall erforderlich wird.
- Es besteht ein sehr hoher Hygienestandard: Die Fußfesseln bestehen aus rostfreiem Edelstahl, wie er auch im medizinischen oder gastronomischen Bereich für Werkzeuge oder Arbeitsflächen Verwendung findet. Dieser bietet an sich bereits keinen Halt oder Nährboden für Mikroorganismen, darüber hinaus erfolgt nach jeder Verwendung eine Desinfektion.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Joachim Herren